

Dienstordnung

**für die Anschlussbahn der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB),
Friedrichstraße 151, 38855 Wernigerode**

**Anschluss im Bahnhof Quedlinburg der Mitteldeutsche Baustoffe
GmbH (MDB)**

Gültig ab: 01.05.2011

Die Einhaltung der eisenbahnfach-
lichen Grundsätze der BOA wird
bestätigt:

Aufgestellt: Harzer Schmalspurbahnen GmbH
Der Anschlussbahnleiter

Der Landesbeauftragte für
Eisenbahnaufsicht

Wernigerode, den

Halle (Saale), den

Berichtigungen der Dienstordnung

Nummer der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	gültig ab	am	Berichtigt durch
B1 - B3	EBL	01.04.2016		eingearbeitet
B4	EBL	01.03.2018		eingearbeitet
B5	EBL	01.12.2019		eingearbeitet

Verteiler:

1. Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
 2. Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
 3. DB Netz AG, Regionalbereich Südost
 4. Harzer Schmalspurbahnen GmbH
- | | |
|-----|---------|
| EBL | 1 Stück |
| BV | 1 Stück |
| BI | 1 Stück |
| BF | 1 Stück |

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| 2. | Beschreibung der Anschlussbahn | 5 |
| 3. | Bestimmungen zur Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) | 6 |

Anlage: Anschlussbahn MDB im Bahnhof Quedlinburg

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Dienstordnung gilt für den Bereich der Anschlussbahn der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH Verladebahnhof, Groß Order 9a in 06484 Quedlinburg. Die Anschlussbahn zweigt im Bahnhof Quedlinburg (Kilometer 75,28) von der eingleisigen nichtelektrifizierten Hauptbahn Wegeleben – Thale ab. +

Für das Betreiben der Infrastruktur der Anschlussbahn sind folgende Verträge und Regelungen ausschlaggebend:

- Infrastrukturanschlussvertrag, abgeschlossen zwischen DB Netz AG und MDB
- Vereinbarung über die Anschlussbahnleitung (17./25.06.2009, abgeschlossen zwischen HSB und MDB)

Wagentechnische Untersuchungen und die Ausführung einer vollen Bremsprobe erfolgen im Regelfall in Gleis 4 oder bei technologischer Notwendigkeit in den Gleisen 5 und 6 und nur bei Tageslicht. In Ausnahmefällen dürfen bei Dunkelheit wagentechnische Untersuchungen und volle Bremsproben im beleuchteten Bereich von Weiche 2 vorgenommen werden. +

2. Beschreibung der Anschlussbahn

Die Bahnanlage der Anschlussbahn setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Gleise:

Gleis-Nr.	Haupt-/Nebengleis	Nutzung	verfügbare Gleislänge	maximale Längsneigung
4	Hauptgleis	Ein-/ Ausfahr Gleis für Zugfahrten, Abholgleis	592 m	1,7 ‰
5	Nebengleis	Ladegleis	580 m	1,5 ‰
6	Nebengleis	Zugvorbereitungs- und Umfahrgleis	580 m	1,5 ‰
7	Nebengleis	Ausziehgleis Ost	125 m	1,5 ‰

+ An den Toren zu den Gleisen 5 und 6 bestehen Einschränkungen des Lichtraumprofils.
+ Entlang des Gleises 5 befindet sich eine ca. 250 Meter lange und ca. 8 Meter breite behelfsmäßige Ladestraße, welche 4 Straßenzufahrten besitzt.

- bewegliche Fahrwegelemente:

- Weiche EA1 (Abzweig zur Anschlussbahn im Hauptgleis 1; elektrisch ferngestellt durch Fahrdienstleiter Qof, mit Weichenheizung)
- Weiche EA2 (elektrisch ferngestellt durch Fahrdienstleiter Qof, mit Weichenheizung)
- Weiche A3 (ortsgestellt, mit Weichenheizung)
- Weiche A4 (ortsgestellt, mit Weichenheizung)
- Gleissperre AI (ortsbedient)

- Hauptsignal:

- Ausfahrsignal S (im Kilometer 75,36 in Gleis 4)

- induktive Zugbeeinflussung:

- 2000 Hz-Magnet (im Kilometer 75,36)

- Achszähler:

- WA1/WA2
- WA2/B4
- WA2

3. Bestimmungen zur Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)

zu § 2 Abs. 4

Die Wagenübergabestelle befindet sich in Gleis 4 von Signal S bis zum Gleisabschluss.

zu § 2 Abs. 9 bis 12

Die Grenze zur Infrastruktur der DB Netz AG befindet sich in Höhe des Grenzzeichens von Weiche 1.

zu § 2 Abs. 14

Der Rangierbetrieb im Bereich der Anschlussbahn erfolgt gemäß der Richtlinie 408 in der Fahrdienstvorschrift Modulgruppe 408.48 der DB Netz AG in der jeweils gültigen Fassung.

zu § 12 und Anweisung Nr. 2

Es werden keine Oberbaustoffe zur Beseitigung von Schienenbrüchen auf der Anschlussbahn gelagert. Schienenbrüche dürfen durch Mitarbeiter der Abteilung Infrastruktur (Abt. BI) der HSB behelfsmäßig befahrbar gemacht werden. Diese Mitarbeiter dürfen den entsprechenden Gleisabschnitt nach behelfsmäßiger Befahrarmachung freigeben. Schienenbrüche sind an die Abt. BI der HSB zu melden.

zu § 12 Abs. 3 und § 56 Abs. 5

Der Prellbock in Gleis 4 ist für eine Höchstgeschwindigkeit von nur 10 km/h ausgelegt. Für Zugfahrten nach Gleis 4 ist eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h zulässig. Durch die Signale Lf 6 und Lf 7 wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h bis 15 m vor dem Prellbock erreicht. In Gleis 7 wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt.

zu § 14

Die maximale Längsneigung im Bereich zwischen Gleissperre Gs AI und den Toren vor dem Verladetunnel beträgt 2,7‰. In diesem Bereich ist das Abstellen von Fahrzeugen verboten.

zu § 16 Abs. 5

1. Einschränkungen des Lichtraumprofils bestehen an den Toren in den Gleisen 5 und 6. Die Profileinschränkungen sind schwarz-gelb gekennzeichnet.
2. Vor Beginn von Rangierfahrten in den Gleisen 5 und 6 müssen die Tore geöffnet sein. Das Öffnen und Schließen der Tore obliegt dem Anlagenfahrer.
3. Ein Schließen der Tore ist erst dann zulässig, wenn die Rangierfahrten beendet sind und Gs AI verschlossen wurde.
4. Bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ist durch den Anlagenfahrer die Außenbeleuchtung einzuschalten.
5. Sind die Tore verschlossen darf die Reinigung des Verladetunnels und die Beladung von Straßenfahrzeugen erfolgen.

zu § 16 Abs. 10

Auf der Ladestraße werden keine Gegenstände, Güter oder sonstiges Material gelagert. Die Verladetechnik darf bei kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen der Ladearbeiten während des verladegerechten Bereitstellens der Güterwagen mit Zustimmung des Weichenwärters im betriebslosen Zustand auf der Ladestraße verbleiben. Hierbei ist ein Mindestabstand von 3000 mm von Gleismitte einzuhalten.

zu § 22 Abs. 7

1. Im Bereich der Gleise 5 und 6 ist ein gleichzeitiges Fahren von Straßen- und Eisenbahnfahrzeugen unzulässig.

2. Vor dem Öffnen der Tore zu den Gleisen 5 und 6 sind die Straßenzufahrten zu Ladestraße und Verladetunnel mittels Ketten durch den Anlagenfahrer abzusperren. Der Anlagenfahrer verständigt hierüber den Weichenwärter.

3. Das Entfernen der Ketten ist erst dann zulässig, wenn die Tore geschlossen wurden.

zu § 23 Abs.6

Die Ladestraße verfügt über keine Prellkante und befindet sich auf dem Höhenniveau der Schwellenoberkante.

zu § 26 Abs.4

Abweichend von § 26 (4) ist die Anschlussbahn in einem Abstand von vier Wochen ($\pm$ eine Woche) einer visuellen Prüfung durch die Abt. BI zu unterziehen und nachzuweisen.

zu § 27

1. Der Schlüssel zur Bedienung der Gleissperre ist in der Schlüsselsperre verschlossen und wird vor Beginn der Rangierarbeiten durch den Fahrdienstleiter Qof der DB Netz AG freigegeben.

2. Die Gleissperre Gs AI ist nach Beendigung von Rangierarbeiten in Grundstellung zu verschließen.

3. Die Abteilung Infrastruktur der Harzer Schmalspurbahnen GmbH ist für die Prüfung, Reinigung und Funktionstüchtigkeit der beweglichen Fahrwegelemente verantwortlich.

zu § 31 Abs. 2

1. Verladetunnel

1.1. Die Abstimmung zur Beladung zwischen Betriebsbediensteten und dem Anlagenfahrer erfolgt über Funk.

1.2. Die Betriebsbediensteten sind dem Anlagenfahrer weisungsbefugt. Die MDB stellt sicher, daß die als Anlagenfahrer eingesetzten Personale entsprechend belehrt werden.

1.3. Bevor im Verladetunnel Fahrzeuge bewegt werden, hat der Triebfahrzeugführer festzustellen, dass

- Ladearbeiten eingestellt und Personen, die sich in Fahrzeugen befinden, ausgestiegen sind,

- lose Fahrzeugteile ordnungsgemäß festgelegt, bewegliche Fahrzeugeinrichtungen richtig gestellt und verriegelt sowie Wagendecken befestigt sind und
- der lichte Raum frei ist.

2. Ladestraße

2.1. Bevor im Gleis 5 Ladearbeiten erlaubt werden, hat der Weichenwärter festzustellen, dass in Gleis 5 und 6 keine Rangierfahrten stattfinden. Während der Ladearbeiten besteht in den Gleisen 5 und 6 Rangierverbot.

2.2. Die Abstimmung zur Beladung erfolgt zwischen dem Weichenwärter und dem Belader.

2.3. Der Weichenwärter ist dem Belader weisungsbefugt. Die MDB stellt sicher, daß die als Belader eingesetzten Personale entsprechend belehrt werden.

2.4. Der Weichenwärter hat vor der Zustimmung zum Rangieren dafür zu sorgen, dass die Zufahrten zur Ladestraße abgesperrt sind.

2.5. Bevor im Gleis 5 Fahrzeuge bewegt werden, hat der Triebfahrzeugführer außerdem festzustellen, dass

- Ladearbeiten eingestellt und Personen, die sich in Fahrzeugen befinden, ausgestiegen sind,
- die Fahrzeuge ordnungsgemäß beladen sind,
- lose Fahrzeugteile ordnungsgemäß festgelegt, bewegliche Fahrzeugeinrichtungen richtig gestellt und verriegelt und Wagendecken befestigt sind,
- der lichte Raum frei ist.

zu § 40 Abs. 11

Im Bereich der Anschlußbahn dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine Zulassung gemäß § 32 EBO verfügen.

zu § 51 Abs. 2

Das Bewegen von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich unter Verwendung von Triebfahrzeugen.

zu § 51 Abs. 4

Zugfahrten sind von und nach Gleis 4 zugelassen. Es gelten die Bestimmungen der Ril 408 der DB Netz AG.

zu § 53

1. Betriebsbedienstete, die gemäß § 47 ESBO oder gemäß §§ 47 bis 54 EBO zugelassen sind, entsprechen den Anforderungen gemäß § 53 BOA.

2. Die Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten ergibt sich

- aus der VDV-Schrift 753
- bzw. aus der VDV-Schrift 754.

3. Die Eignung der Betriebsbediensteten ist auf Grundlage der VDV-Schrift 714 nachzuweisen.

zu § 55 Abs. 2

1. Bevor Fahrzeuge bewegt werden, hat der Triebfahrzeugführer den Weichenwärter über Ziel, Zweck und Besonderheiten der Fahrzeugbewegung zu verständigen. Sind dem Triebfahrzeugführer Ziel oder Zweck der Fahrzeugbewegung nicht bekannt, hat er diese mit dem Weichenwärter zu vereinbaren.

2. Der Weichenwärter verständigt den Anlagenfahrer über die Rangiertechnologie.

+ 3. Der Weichenwärter verständigt den Belader über die Rangiertechnologie.

+ Der Weichenwärter ist unter der Telefonnummer 0170/760 51 55 zu erreichen

zu § 56 Abs. 1

1. Vor dem Beginn einer Rangierfahrt von oder nach Gleis 5 gewährleistet der Anlagenfahrer das Freisein der Spurrillen.

+ 2. Vor dem Beginn einer Rangierfahrt in den Gleisen 5 und 6 hat der Belader dafür zu
+ sorgen, dass sich in und neben den Gleisen keine Ladereste befinden.

3. In den Gleisen 5 und 6 ist es zulässig, Rangierfahrten unter Nutzung der Funkfernsteuerung durchzuführen, ohne dass der Lokrangierführer sich auf dem ersten Fahrzeug der Rangierfahrt befindet. Voraussetzung ist die augenscheinliche Prüfung des Fahrweges vor Beginn der Rangierfahrt.

An den Gleisen 5 und 6 sind Warnschilder „Achtung Automatischer Rangierbetrieb - Betreten der Gleisanlage verboten“ aufgestellt.

zu § 57 Abs. 1

Im Bereich der Anschlußbahn gilt die Eisenbahnsignalordnung. Angewendet werden die Signale der Ril 301 der DB Netz AG.

zu § 57 Abs. 2

Auf die Beleuchtung der Signale wird verzichtet

zu § 58 Abs. 2

1. In allen Gleisen sind abgestellte Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. +
2. In Gleis 4 darf das Triebfahrzeug auf Grund der Längsneigung von 1,7‰ (1:588) erst abgekuppelt werden, wenn für je angefangene 60 Achsen eine Handbremse fest angezogen ist und das feste Anliegen der Bremsklötze geprüft wurde. +
+

zu § 62 Abs. 2

Alle Unfälle und außergewöhnlichen Ereignisse sind

- dem Fahrzeugdispatcher Wernigerode der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (03943/558541),
- dem Fahrdienstleiter Qof der DB Netz AG (0151 27402208), +
- der Notfallleitstelle der DB Netz AG Regionalbereich Südost, 04103 Leipzig Brandenburger Straße 1 (0341/968 66 66; Fax: 968 66 69)

entsprechend der Meldeordnung der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH zu melden. Der Fahrzeugdispatcher Wernigerode handelt gemäß SbV A III der Harzer Schmalspurbahnen GmbH.

zu Anweisung Nr. 2: Abschnitt 6.2.2.

Nicht sicherheitsrelevante Schäden an Gleisanlagen sind der Abteilung Infrastruktur der Harzer Schmalspurbahnen GmbH an Arbeitstagen während der üblichen Bürozeiten zu melden (03943/558251).

Störungen der Weichenheizungsanlage sind durch den Anlagenfahrer an den Fahrdienstleiter Qof der DB Netz AG (03946/780323) zu melden.

zu Anweisung Nr. 18: Abschnitt 3

Der Dienstunterricht für Betriebseisenbahner ist jährlich durchzuführen.

zu Anweisung 30: Abschnitt 6

Hemmschuhe werden neben Gleis 5 in Höhe des Sozialcontainers aufbewahrt.

Anlagen

Anschlussbahn MDB im Bahnhof Quedlinburg

	nutzbare Gleislänge	max. Längsneigung
Gleis 4 (Ausziehgleis West)	592 m	1,7 ‰
Gleis 5 (Ladegleis)	580 m	1,5 ‰
Gleis 6 (Zugvorbereitungs- und Umfahrungsgleis)	580 m	1,5 ‰
Beladepunkt bis Ende Ausziehgleis Ost	597 m	1,5 ‰
Gleis 7 (Ausziehgleis Ost)	125 m	1,5 ‰

